JUSTIZ DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ

WHO IS WHO

in Pflegschaftsverfahren



Gericht:

Ist eine staatliche Institution. Ein Richter oder eine Richterin entscheidet über Anträge auf Übertragung der Obsorge und Kontaktrecht und wie das Verfahren geführt wird.

Familiengerichtshilfe:

Ist eine Einrichtung der österreichischen Justiz, die immer im Auftrag des Gerichts handelt. Sie unterstützt Gerichte mit ihrem fachlichen Wissen (psychologisch, pädagogisch und sozialarbeiterisch) bei Entscheidungen über Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten und Parteien bei der Suche nach einvernehmlichen Regelungen. Sie ist keine Beratungsstelle.

Sachverständige:

Ist eine unabhängige, neutrale Person mit fachlichem Wissen und Erfahrung auf einem spezifischen Gebiet. Sie wird vom Gericht zur Beantwortung konkreter Fragen beauftragt. Sachverständige werden oft auch Gutachter:innen genannt.

Kinderbeistand:

Ist eine unabhängige, psychosozial geschulte Vertrauensperson, die Kinder und Jugendliche (meist unter 14, in Ausnahmefällen bis 16 Jahre) in schwierigen Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren unterstützt. Sie kann nur vom Gericht bestellt werden. Sie ist ausschließlich für das Kind und seine Interessen da, erklärt dem Kind in einem geschützten Rahmen das Gerichtsverfahren und unterstützt es, seine Wünsche gegenüber dem Gericht und den Eltern zu äußern. Der Kinderbeistand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Psychosoziale Prozessbegleitung:

Ist eine intensive, nicht-rechtliche Unterstützung für besonders schutzbedürftige Opfer von Straftaten vor, während und nach einem Strafverfahren. Geschulte Fachkräfte begleiten Betroffene zu Vernehmungen und Gerichtsterminen, um seelische Belastungen zu reduzieren, Ängste abzubauen und eine Retraumatisierung zu verhindern. Wenn es einen Zusammenhang mit einem Pflegschaftsverfahren gibt, kann das Gericht auch hier die Begleitung anordnen.

Besuchsbegleitung:



Ist eine unterstützte Kontaktmöglichkeit zwischen einem Kind und einem getrennt lebenden Elternteil (oder Großeltern). Sie wird oft in hochstrittigen Trennungssituationen eingesetzt. Eine neutrale Fachkraft (z. B. Sozialpädagogin) ist anwesend, um den Kontakt kindgerecht, sicher und in geschütztem Rahmen zu ermöglichen. Die Besuchsbegleitung kann vom Gericht bestellt oder von den Eltern beauftragt werden.

Familien- Eltern- oder Erziehungsberatung:



Ist ein professionelles Unterstützungsangebot für Eltern bei Erziehungsfragen, Krisen oder Entwicklungsproblemen der Kinder. Fachkräfte helfen, Konflikte zu lösen, das Kindeswohl zu sichern und das Familienleben zu verbessern. Sie bieten Beratung zu Erziehung, Trennung, Scheidung und Verhaltensauffälligkeiten. Die Eltern können die Beratung freiwillig machen oder vom Gericht zur Teilnahme verpflichtet werden.

Mediation:



Ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Konflikten. Dabei unterstützen neutrale Dritte, die Mediator:innen, die Parteien, eigenverantwortlich eine einvernehmliche, zukunftsorientierte Lösung (Win-Win) zu finden. Die Teilnahme an einem Erstgespräch kann den Eltern vom Gericht aufgetragen werden.

Anti-Gewalt-Training:



Ist eine sozialpädagogische Maßnahme für gewalttätig gewordene Personen, um durch Konfrontation, Ursachenanalyse und Erlernen von Alternativen (z.B. Deeskalation, Affektkontrolle) gewaltfreies Verhalten zu fördern. Oft findet es als Kurs (ca. 4-5 Monate) für Jugendliche oder Erwachsene statt. Die Teilnahme kann vom Gericht angeordnet werden.

Kinder- und Jugendhilfe:



Ist ein staatliches soziales Unterstützungssystem für junge Menschen und deren Familien. Sie fördert die persönliche Entwicklung, bietet Erziehungsberatung, schützt vor Gefahren (Kinderschutz) und fördert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie kann das Gericht bei Erhebungen unterstützen. Zuständig sind die Ämter der Landesregierungen bzw. die Bezirkshauptmannschaften, sie gehört nicht zur Justiz.